

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-35/2024

Biblis den 09.04.2024

Allgemeine Verwaltung

Aktenzeichen: 057-32 wo

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	16.04.2024		nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	18.04.2024		öffentlich
Gemeindevertretung	24.04.2024		öffentlich

Titel

Besetzung des Ortsgerichts Biblis

hier: Wahl der Ortsgerichtsvorsteherin / des Ortsgerichtsvorstehers

Beschlussentwurf:

Wahl der Ortsgerichtsvorsteherin / des Ortsgerichtsvorstehers

Die Gemeindevertretung schlägt dem Direktor des Amtsgerichts Lampertheim für die Besetzung des Ortsgerichts Biblis vor, Frau / Herrn, wohnhaft in68647 Biblis, als Ortsgerichtsvorsteher-/in zu ernennen.

Abstimmung: _____ Stimmen dafür

_____ Stimmen dagegen oder geheime Wahl

_____ Enthaltungen

Sach- und Rechtslage:

Das Amtsgericht Lampertheim hat die Gemeinde Biblis mit Schreiben vom 12.03.2024 darüber in Kenntnis gesetzt, dass beabsichtigt ist, den Ortsgerichtsvorsteher Wolfgang Schuch auf Wunsch von seinen Pflichten als Ortsgerichtsvorsteher der Gemeinde Biblis zu entbinden. Es wurde daher vom Direktor des Amtsgerichts gebeten, die erforderlichen Neuwahlen in die Wege zu leiten und ihm die gewählte Person zur Ernennung mitzuteilen. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der/des Vorgeschlagenen beizufügen.

Gemäß § 7 Abs. 1 OrtsGG werden die Mitglieder des Ortsgerichts auf Vorschlag der Gemeinde vom Direktor des Amtsgerichts für die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn die/der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Gemeinde hat die Personen vorzuschlagen, auf die **mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertretung** entfallen sind.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung sind:

1. Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.
2. Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
 - a) ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
 - b) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben
 - c) als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.
3. Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.
4. Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.
5. Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Die Fraktionen wurden gebeten, Bewerberinnen und Bewerber zur Besetzung des Amtes der Vorsteherin/des Vorstehers des Ortsgerichts Biblis zu benennen. Darüber hinaus wurde durch Amtliche Bekanntmachung gebeten, Bewerbungen bis spät. 10.04.2024 für das Amt an die Gemeinde Biblis zu übersenden.

Folgende Bewerbungen gingen bei der Gemeinde ein:

1. Frau Thea Neun, wohnhaft in 68647 Biblis
2. Frau Lisa Sipos, wohnhaft in 68647 Biblis